

# Bereich „City-Süd“, Euskirchen

-

## 49. Änderung des Flächennutzungsplans

-

### Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I)

Stand 17.12.2024

Auftraggeber:

**Stadt Euskirchen**

Fachbereich 9 – Stadtentwicklung u. Bauordnung Abteilung Planung

Kölner Str. 75

53879 Euskirchen



**Projektleitung:**

Dipl. Forstwirt MARKUS HANFT

**Bearbeitung:**

M.Sc. Biologie DEMIAN HIB

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Begriffsdefinition .....</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass .....	3
1.2 Begriffsdefinitionen .....	3
<b>2. Rechtlicher Rahmen .....</b>	<b>7</b>
<b>3. Beschreibung des Vorhabenbereichs.....</b>	<b>9</b>
<b>4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik .....</b>	<b>14</b>
4.1 Vorgehensweise und Methodik .....	14
4.2 Datengrundlage .....	15
<b>5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten.....</b>	<b>16</b>
5.1 Europäische Vogelarten .....	17
5.2 Fledermäuse.....	17
5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	18
5.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	19
5.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	19
5.6 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	19
<b>6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen .....</b>	<b>21</b>
<b>7. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials.....</b>	<b>23</b>
7.1 Europäische Vogelarten .....	23
<b>8. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich? .....</b>	<b>44</b>
8.1 Europäische Vogelarten .....	44
8.1.1 Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten .....	44
8.1.2 Nahrungsgäste und überfliegende Individuen .....	45
<b>9. Zusammenfassung .....</b>	<b>47</b>
<b>10. Ergänzende Literatur und sonstige verwendete Quellen.....</b>	<b>48</b>

## 1. Anlass und Begriffsdefinition

### 1.1 Anlass

Vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die 49. Änderung des Flächennutzungsplan 49 im Zusammenhang mit dem Bau eines Parkhauses im Bereich „City-Süd“, südlich des Bahnhofs der Stadt Euskirchen. Bauherr ist die Stadtverkehr Euskirchen GmbH (SVE).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I orientiert sich an der VV-Artenschutz (2016). In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“ (ebd.). Dies erfolgt ggf. in einem gesonderten Fachgutachten (Artenschutzprüfung Stufe II).

### 1.2 Begriffsdefinitionen

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Maschinen eintreten (vgl. u.a. TRAUTNER 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfä-

higkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Das MUNLV (2008) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt wird, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung damit verbunden ist, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte, ist die Bewertung des Ausgangs-Erhaltungszustands einer lokalen Population von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2009) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen

einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer (je nach Art tatsächlich oder potenziell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV-Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV-Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

Als Untersuchungsraum wird die Fläche bezeichnet, in der die faunistischen Untersuchungen/Erfassungen für das vorliegende Fachgutachten erhoben wurden. Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet.

Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche, Eingriffsgebiet bzw. Vorhabenbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten, Lagerplätze, Zuwegung etc.

Die Begriffe Plangebiet, Planfläche (z.B. B-Plangebiet) bezeichnen den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

Der Begriff Wirkraum beschreibt den Bereich, in dem eine Störung von planungsrelevanten Arten aufgrund vorhabenbedingter Störwirkungen denkbar ist.

## 2. Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten:

- *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*
- *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*
- *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
- *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt (vgl. LANUV 2024d). Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2024d). Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen oder regional gefährdete Arten) in die Prüfung aufzunehmen sind (vgl. **Kapitel 5**). Weiterhin sind ebenfalls Koloniebrüter grundsätzlich als planungsrelevant zu betrachten, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (Haussperling, Mauersegler).

Nach BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Dies gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom

9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weiterhin sind Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Der Einsatz von Glas könnte eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellen. Vögel fliegen Glasscheiben an, weil diese ein Flugziel oder freien Luftraum suggerieren und nicht als Hindernis erkannt werden. Durch die Kollision mit Glas werden die Vögel verletzt oder getötet. Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b Doppelbuchst. bb BNatSchG besonders geschützte Arten, sodass der die Glasscheibe anfliegende Vogel eines besonders geschützten Art i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angehört. Die Todesursache wird durch den Einsatz der Glasscheibe gesetzt, also durch den Menschen hervorgerufen. Damit liegt in einem solchen Fall eine Tötung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor (HUGGINS & SCHLACKE 2019).

Vom Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützt sind Vögel, Fledermäuse und wenige Insektenarten in den Zeiten, in denen die Individuen gegenüber psychischen Einwirkungen, d.h. Störungen besonders empfindlich sind. Bei Fledermäusen können Lichtquellen in der Nähe von Quartieren, insbesondere der Wochenstuben, die Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation verursachen und damit den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklichen. Vögel sind vor allem während der Zugzeit gegenüber Lichtemissionen empfindlich, so dass durch lichtstarke Beleuchtungen das Verbot erfüllt sein kann (HUGGINS & SCHLACKE 2019).

Weiterhin wird vom Gesetzgeber angestrebt, dass Lebensräume vor nächtlichem Kunstlicht geschützt werden. Dieser Aspekt wird in dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aufgenommen und berücksichtigt. Neben strengeren Regeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind auch Regelungen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung enthalten (§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen).



### 3. Beschreibung des Vorhabensbereichs

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhabensbereich befindet sich südlich des Bahnhofs Euskirchen. Im Osten befinden sich die Straße „Pützbergring“ und im Süden die Straße „An d. Vogelrute“. Westlich befindet sich ein Parkplatz und im Norden Bahn- gleise. Direkt an das Plangebiet angrenzend befinden sich im südlichen Bereich Gebäude. Im nördlichen Bereich befinden sich Hecken und Bäume. Dahinter ist in nordwestlicher Richtung ein Baufachhandel (vgl. **Abbildungen 1 und 2**).

Der Änderungsbereich der 49. FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 6.730 m<sup>2</sup>.

Das Umfeld ist geprägt von innerstädtischen gemischt genutzten Wohn- und Gewerbegebieten im Norden. Richtung Südwesten befinden sich hauptsächlich Wohngebiete und Richtung Süd- osten Gewerbegebiete.

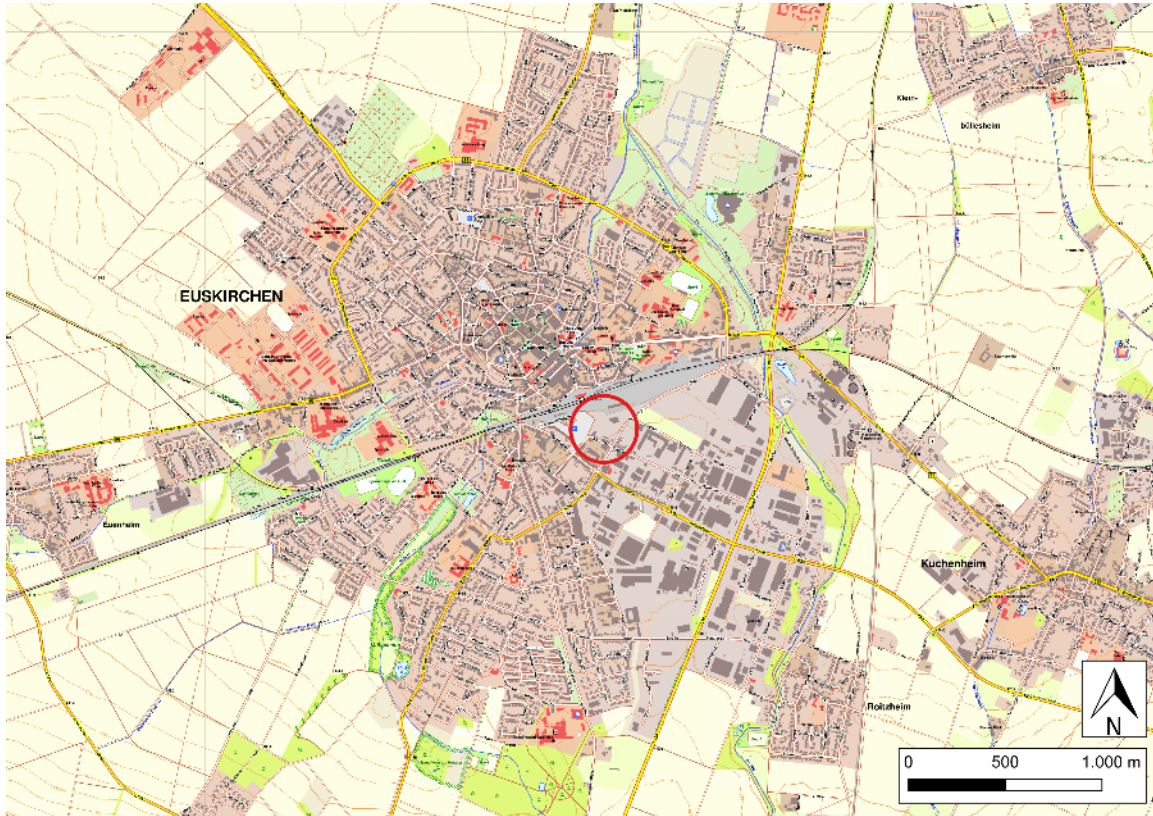
Auf Teilen des Plangebiet sind bis ins Jahr 2025 Flüchtlingsunterkünfte in Form von Containern stationiert.

Das Plangebiet wird insbesondere von offenen, asphaltierten oder geschotterten Flächen geprägt. Teils hat sich eine Ruderalvegetation ausgebildet, insbesondere in den Randbereichen. Zudem befinden sich hier auch Hecken, Büsche und kleinere Bäume.

Sonstige wertvolle Biotopstrukturen, wie temporäre Kleingewässer oder Nachtkerzenbestände etc., die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensraum dienen könnten, wurden im Vorhabensbereich nicht festgestellt. Auch wurden keine Horste und / oder Bäume mit Rinden- störsstellen (Baumhöhlen, Baumspalten) nachgewiesen.

Für den Vorhabensbereich können bereits erhebliche Vorbelastungen, vor allem in Form optischer und akustischer Störwirkungen konstatiert werden. Hierfür sind vor allem der Bahnbe- trieb sowie das gesamte Umfeld (innerörtliche Lage, angrenzende Straßen, Parkplatzbetrieb, Anwohnende) verantwortlich.

Die folgenden **Abbildungen 1 und 2** vermitteln einen Eindruck von der Lage und näheren Umgebung des Plangebiets.



**Abbildung 1:** Räumliche Lage des Plangebiets (rot) DTK genordet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2024. Zugriff: 23.10.2024.



**Abbildung 2:** Darstellung des Eingriffsbereiches (rot) DOP genordet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2024. Zugriff: 16.12.2024.

Die folgenden **Abbildungen 3 - 8** vermitteln einen Eindruck von der vorhandenen Biotopausstattung im Bereich des Plangebiets.



**Abbildung 3:** Blick über das Plangebiet von Nordosten. Im Bild zu sehen sind u. A. kleine Bäume (potenzielles Bruthabitat für Vögel).



**Abbildung 4:** Blick auf eines der Gebäude am südlichen Rand des Vorhabenbereichs.



**Abbildung 5:** Zur Unterbringung von Geflüchteten genutzte Container in dem Vorhabenbereich.



**Abbildung 6:** Büsche im Plangebiet. Potenzielle Lebensstätten für Vögel.



**Abbildung 7:** Heckenstrukturen im nordwestlichen Teil des Plangebiets. Potenzielle Lebensstätte für Vögel.



**Abbildung 8:** Ruderalvegetation im Plangebiet.

## 4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

### 4.1 Vorgehensweise und Methodik

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

## 4.2 Datengrundlage

Die Daten für die vorliegende Artenschutzprüfung stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Der Vorhabenbereich liegt im zweiten Quadranten des Messtischblatts (MTB) 5306 (TK 1:25.000, Euskirchen in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“). Die Grundlage für eine erste Abschätzung des Lebensraumpotenzials für geschützte Arten bilden die in den vier Quadranten des MTB 5306 (Euskirchen) sowie die in den angrenzenden MTB 5307/1 und 5307/3 (Rheinbach) nachgewiesenen planungsrelevanten Artengruppen (LANUV 2024a).

Ergänzend erfolgt eine Abfrage Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUV 2024b, c).

Des Weiteren erfolgte im Rahmen einer Geländebegehung am 22.04.2024 eine Einschätzung der Lebensraumeignung der betroffenen Flächen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten, vor allem im Hinblick auf die in den Datenquellen gelisteten, aber auch mit Blick auf zusätzlich potenziell vorkommende Arten.

## 5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2) wohingegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten gilt. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht zu berücksichtigen. Hier können jedoch ggf. Ausnahmen bestehen (vgl. BREUER 2017).

Die in **Kapitel 4.2** genannten Daten wurden in Hinblick auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der einzelnen Arten. Im Rahmen einer Geländebegehung (22.04.2024) wurde der Vorhabenbereich insbesondere auf die im Vorhinein ermittelten potenziell vorkommenden (planungsrelevanten) Arten (vgl. LANUV 2024d) überprüft. Während der Geländebegehung wurde das Potenzial des Plangebiets anhand der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für (solche) Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht. Weiterhin wurde das Untersuchungsgebiet auch im Hinblick auf direkte (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise o.g. Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern) hin kontrolliert.

Nach Verschneidung der vier Quadranten des MTB 5306 sowie 5307/1 und 5307/3 (im Folgenden als „relevantes MTB“ bezeichnet) konnten nach LANUV (2024a) für alle Lebensraumtypen insgesamt **46 planungsrelevante Vogelarten, eine Fledermausart, zwei sonstige Säugetierarten, acht Amphibienarten, eine Reptilienart, zwei Schmetterlingsarten sowie eine Libellenart** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Anführung dieser Artengruppen unvollständig ist bzw. sein kann. Daher ist die Datendichte des LANUV nicht geeignet, das Vorkommen besonders geschützter Arten auszuschließen. Dies wird seitens des LANUV auch so kommuniziert.

Sollten also die Lebensraumsprüche von weiteren planungsrelevanten Arten (Tiergruppen übergreifend) nach LANUV (2024d), regional gefährdeten Vogelarten (SUDMANN et al. 2023) und Koloniebrütern erfüllt sein, werden sie in vorliegender Artenschutzprüfung ebenfalls behandelt. Im Hinblick auf Vogelvorkommen ist zu beachten, dass „weitere“ Vogelarten nur dann berücksichtigt werden, wenn (1) deren Vorkommen nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) im hier relevanten MTB belegt ist, sie aufgrund (2) deren aktuellen Gefährdungseinstufung in



Nordrhein-Westfalen oder in der hier relevanten Großlandschaft „Niederrheinischen Bucht“ bzw. „Eifel, Siebengebirge“ (SUDMANN et al. 2023) als planungsrelevant angesehen werden müssen (ergo mindestens den Gefährdungsstatus „gefährdet“ aufweisen) sowie (3) deren Lebensraumsprüche im Vorhabenbereich erfüllt sind.

Für andere Tiergruppen wird die Liste der planungsrelevanten Arten erweitert, wenn (1) zu erwarten ist, dass die Verbreitung gemäß den Angaben des LANUV (2024a) aufgrund unzureichender Erfassungen unvollständig ist, (2) Nachweise aus benachbarten MTB bekannt sind und (3) die Lebensraumsprüche der Art im Vorhabenbereich erfüllt sind.

## 5.1 Europäische Vogelarten

In dem hier relevanten MTB werden **46 planungsrelevante Vogelarten** nach LANUV (2024d) gelistet. Weiterhin werden aber auch Vogelarten betrachtet, die regional gefährdet und deshalb hier ebenfalls als planungsrelevant anzusehen sind. Koloniestandorte (z.B. Mauersegler und Haussperling) sind grundsätzlich als planungsrelevant zu behandeln. Bei diesen Arten können bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen (Verlust Brutkolonie).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass wie oben bereits beschrieben alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten nach LANUV (2024d)) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Hausrotschwanz und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt. **Die Gruppe der Vögel wird demnach weiterbehandelt.**

## 5.2 Fledermäuse

In dem hier relevanten MTB wird die **Zwergfledermaus** gelistet. Insbesondere während der Migrationszeiten von Fledermäusen sind auch Vorkommen weiterer Fledermausarten denkbar. Viele dieser Arten weisen teils recht anspruchsvolle Lebensraumsprüche und eine ge-

wisse Bindung an Wälder bzw. strukturreiche Landschaften auf. Für solche Arten können Vorkommen regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabenbereich daher im Vorhinein hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch für weniger anspruchsvolle Arten, wie z.B. die **Zwergfledermaus**, die typisch für Siedlungsbereiche ist, sind keine geeignete Lebensstätten in Form von Spalten und Nischen an Gebäuden im Bereich des Vorhabenbereichs vorhanden. Die im Vorhabenbereich stehenden Bäume weisen keine Spechthöhlen oder Faulhöhlen auf, die sich als Quartiere für Fledermäuse eignen.

Eine Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungsraum, insbesondere durch die Zwergfledermaus aus der unmittelbaren Umgebung sowie eine Bedeutung des Vorhabenbereichs als Durchzugshabitat während der Migrationszeit von wandernden Fledermausarten sowie der genannten Fledermausarten ist denkbar. Aufgrund fehlender Strukturen (z.B. Gewässerkomplexe), die ein überdurchschnittlich hohes Nahrungsangebot (Insekten) bereitstellen, der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereichs, der vorhandenen Biotopausstattung und vorhandener Ausweichhabitate im Umfeld (z.B. beleuchtete Straßenzüge, Wohnbebauung) kann der Vorhabenbereich für Fledermäuse aus dem näheren Umfeld (z.B. Zwergfledermaus aus der angrenzenden Bebauung) als Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung eingestuft werden. **Da kein Rückbau bzw. Fassadenarbeiten an Bestandsgebäuden erfolgt, muss die Gruppe der Fledermäuse nicht weiterbehandelt werden.**

### 5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB werden die **Wildkatze** und die **Haselmaus** gelistet.

Die **Wildkatze** benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen. Das Plangebiet ist im vorliegenden Falle auf Grund seiner Habitatausstattung und innerstädtischen Lage nicht für die Wildkatze geeignet. **Demnach wird die Wildkatze nicht weiterbehandelt.**

Die **Haselmaus** ist auf eine Strauchschicht, die über ein ausreichendes Nahrungsangebot (Knospen, Blüten, Pollen, Junglaub, Rinde, Früchte (Bucheckern, Eicheln, Haselnüsse, Himbeeren, Holunder, Hagebutten etc.) verfügt, angewiesen. Die Lebensraumansprüche der Art werden im Plangebiet nicht erfüllt. Daher kann ein Vorkommen der Haselmaus im Voraus mit

hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. **Die Haselmaus wird demnach nicht weiterbehandelt.**

#### 5.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB werden **Knoblauchkröte, Geburtshelferkröte, Wechselkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Kammmolch, Laubfrosch und Springfrosch** gelistet. Größere Stillgewässer sowie Kleingewässer, Kleinstgewässer bzw. temporäre Gewässer, die als Fortpflanzungsstätten dienen könnten, sind im Eingriffsbereich sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich solche Gewässer nach starken Regenfällen bilden können. Landhabitats, die im räumlichen Zusammenhang zu den Laich- und Aufenthaltsgewässern stehen, sind ebenfalls nicht vorhanden. Daher kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. **Die Gruppe der Amphibien wird demnach nicht weiterbehandelt.**

Für das hier relevante MTB wird die **Schlingnatter** gelistet. Für ein Vorkommen fehlen aber reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Vor allem werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte für die Eiablage benötigt. Solche Standorte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. **Die Gruppe der Reptilien wird demnach nicht weiterbehandelt.**

#### 5.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB wird der **Nachtkerzen-Schwärmer, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** und die **Asiatische Keiljungfer** aus der Gruppe der Wirbellosen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Für das Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers fehlen Ruderalstrukturen mit z.B. Weidenröschen-, Nachtkerzen- oder Blutweiderichbestände. Für das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings fehlen Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Auch fehlen aquatische Lebensräume, die für das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten entscheidend sind. **Die Gruppe der Wirbellosen wird dementsprechend nicht weiterbehandelt.**

#### 5.6 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem relevanten MTB werden für die hier vorhandenen Lebensraumtypen keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Für deren Vorkommen fehlen auch geeignete Lebensräume (nährstoffarme Standorte).

**Die Gruppe der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird dementsprechend nicht weiterverfolgt.**

## 6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhaben befindet sich südlich des Bahnhof Euskirchen (vgl. **Abbildung 2**). Das Vorhaben umfasst die Änderung des Flächennutzungsplans und den geplanten Bau eines Parkhauses. Rückbauarbeiten von Bestandsgebäuden sind mit der Vorhabenumsetzung nicht verbunden.

Für die Vorhabenumsetzung sind die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation notwendig.

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen / bestehen können, sind die Faktoren im Vorhinein einzuschätzen sowie bezüglich ihrer Wirkung auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender Artenschutzprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

### ➤ **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Baubedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen / Lebensraumverlusten durch den geplanten Bau des Parkhauses sowie zur temporären Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung. Weiterhin sind Inanspruchnahme von Boden sowie Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen notwendig. Die baubedingte Flächenbeanspruchung sollte im vorliegenden Fall nicht über die insgesamt für das Bauvorhaben vorgesehene Fläche und ausgewiesener Fläche zur Baustelleneinrichtung hinausgehen.

### ➤ **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störwirkungen durch akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Im Plangebiet befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder sonstige Lebensräume, die empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind. Das Plangebiet grenzt an Bahngleise an. Vorbelastung vor allem durch akustische und optische Effekte, insbesondere hervorgerufen durch den Bahnverkehr, Flüchtlingsunterkunftsbetrieb sowie Straßenverkehr auf umliegenden Straßen sind dem zu Folge für den Vorhabensbereich zu konstatieren. Eine Zunahme akustischer und optischer baubedingter Störungen, die über die Vorbelastungen hinausgehen, ist zu erwarten. Diese Störungen sind jedoch auf die Bauphase begrenzt und vor diesem Hintergrund sowie der Vorbelastungen daher als nicht erheblich einzustufen. Diese Wirkungspfade werden daher nicht weiter betrachtet.

### ➤ **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Eine Beeinträchtigung auf Vernetzungs- und Verbundfunktion (Wanderkorridore) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Wirkpfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

➤ **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann baubedingt eintreten. So sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren in der Vegetation denkbar. Die Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden (Boden- oder Gebüschbrüter) kann zu einer unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

Die Gefahr, dass überwinternde Tiere (z.B. Reptilien) durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden könnten, besteht, da der Vorhabensbereich für Reptilien Lebensraumpotential aufweist.

Möglich wären darüber hinaus auch Verkehrsoffer durch den baubedingten Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabensgebiet. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Vorhabensbereich ist aber zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) führen zu können. Ein erhöhtes Risiko durch Baustellenfahrzeuge besteht daher nicht.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (s. **Kapitel 8**). Das hier zu prüfende Vorhaben beschränkt sich auf die Änderung des Flächennutzungsplans und den Bau eines Parkhauses und der damit einhergehende Verlust von Lebensräumen sowie die unmittelbare Gefährdung von Individuen.

Auf Grundlage der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), den Vorbelastungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. In vorliegender Artenschutzprüfung kann der Wirkraum dem Eingriffsgebiet und der Fläche für die Baustelleneinrichtung gleichgesetzt werden. Störwirkungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

## 7. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung für die vorliegende Artenschutzvorprüfung (potenziell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 4.1 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 beschriebenen Datengrundlagen.

Die Auswertung des Biotopkatasters (LANUV 2024 b) und der LINFOS (LANUV 2024 c) des Landes NRW erbrachte Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens, welche im Folgenden dargestellt werden

### 7.1 Europäische Vogelarten

In dem hier relevanten MTB sind nach LANUV **46** planungsrelevante Vogelarten nach LANUV (2024 d) nachgewiesen. Nach Auswertung der vorhandenen Quellen (LANUV 2024 b, c) ist aufgrund der Habitatausstattung, der Lage und der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs auszuschließen, dass planungsrelevante Vogelarten nach LANUV (2024 d) im Wirkraum Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen (**Tabelle 1**).

Vorkommen von Vogelarten, die nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) in dem hier relevanten MTB nachgewiesen und nach Rote Liste NRW in der „Niederrheinischen Bucht“ als gefährdet eingestuft sind (SUDMANN et al. 2023), sind ebenfalls auszuschließen. Vorkommen von in Kolonien brütenden Arten können ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (**Tabelle 1**).

Der Vorhabenbereich besitzt für einige verbreitete und ungefährdete Vogelarten eine Eignung als Lebensraum. Hierbei handelt es sich vor allem um anspruchslose und für Siedlungen typische Vogelarten (z.B. Kohlmeise, aber auch Hausrotschwanz und ggf. auch Haussperling), die somit im Vorhabenbereich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten nach LANUV (2024 d) auf Grundlage der Angaben im hier relevanten MTB (**Tabelle 1**) anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl.

LANUV 2024 a,) sowie einer Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

**Tabelle 1:** Planungsrelevante Vogelarten in den vier Quadranten des hier relevanten MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3 (LANUV 2024a) sowie ergänzte (regional gefährdeter) Arten / Koloniebrüter nach SUDMANN et al. (2023) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2023a, b, BAUER et. Al 2011). EHZ = Erhaltungszustand, Atl = atlantisch, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Baumfalke	Brütend	U	Nein	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Baumpieper	Brütend	U	Nein	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Bluthänfling	Brütend	U	Nein	Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und



Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Eisvogel	Brütend	G	Nein	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Feldlerche	Brütend	U	Nein	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Weiterhin halten Feldlerchen einen Abstand von 50 bis 160 m zu Vertikalstrukturen ein. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR erfüllt.</b>
Feldschwirl	Brütend	U	Nein	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heide-

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				gebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Feldsperling	Brütend	U	Nein	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Er meidet das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Fitis	Brütend	k.A.	Nein	Der Fitis besiedelt die Strauch- und untere Baumschicht lichter Waldbestände mit gut ausgebildete Krautschicht. Er bevorzugt niedrige Weidenarten oder Birken sowie trockene Standorte von Heiden, Halden und Industriebrachen bis hin zu Erlenbruchwäldern und Weichholzauen. Sukzessionsstadien von Brachflächen mit Gehölzaufwuchs bis zum Vorwaldstadium, sowie kleinere Gehölzbestände in Mooren und Grünlandbrachen werden ebenso besiedelt. Das Nahrungshabitat umfasst Altgras- und (Hoch-)Staudenbereiche. Große geschlossene Wälder mit überschirmender erste Baumschicht werden bis auf Randbereiche, Lichtungen oder Auflockerungen durch Windwurf gemieden. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Flussregenpfeifer	Brütend	S	Nein	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachten Stellen angelegt.  <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Gelbspötter	Brütend	k.A.	Nein	Sein Vorkommen ist vorwiegend auf lichten Buchenwald, Gärten und Obstbaumpflanzungen, Wallhecken sowie Birkengruppen auf Heiden beschränkt, wobei grundwasser-nahe Offenlandbereiche mit entsprechenden Kleinstrukturen bevorzugt werden. Gemieden werden geschlossene Hochwaldbestände sowie Nadelwald. Der Gelbspötter ist eine typische Art der Bauernhöfe mit großem Baumbestand und vielen Sträuchern. Ferner sind Vorkommen auf Friedhöfen, in Parks, in großen Ziergärten und in Obstgärten bekannt. Die Art zeigt eine Neigung zur Verstädterung. Das Nest wird in Dornsträuchern (insbesondere Brombeere), Laub- und Obstbäumen in der Regel in Höhen unter 2 m angelegt.  <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Girlitz	Brütend	S	Nein	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitats zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.  <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Goldregenpfeifer	Rastend	S	Nein	Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen gro-

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				ßer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Graumammer	Brütend	S	Nein	Die Graumammer ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitats wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Ein Brutrevier ist 1,5 bis 3 (max. 8) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Grauschnäpper	Brütend	k.A.	Nein	Der Grauschnäpper benötigt viele horizontale und vertikale Strukturen die er als Sitzwarte nutzen kann. Ein Vorkommen besitzt er in lockeren Siedlungsbereichen, Villenvierteln, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten, seltener in Innenstädten. Zusätzlich besiedelt er landwirtschaftliche Gehöfte und Dörfer, lichte Wälder sowie Feldgehölze und Randlagen oder Lichtungen reiner Nadelwaldforste. Zudem sind Pappelschonungen im Braunkohlerevier, Bachtäler, Streuobstwiesen und Kopfbaumreihen als Brutort bekannt.  Die Nester werden in geeigneten Nischen und Halbhöhlen (Rankpflanzen, Stammschläge, Astabbrüche, Astlöcher), an Gebäuden, Bäumen, Nistkästen und Blumenkästen angelegt.  <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Grauspecht		S	Nein	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch ausgedehnte alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Als Nahrungsflächen

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von etwa 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Habicht	Brütend	U	Nein	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Haussperling (Koloniebrüter)	Brütend	k.A.	Nein	Neben der Nahrung müssen für die zur Koloniebildung neigenden Haussperlinge geeignete Höhlen und Nischen an Gebäuden oder Bäumen in der unmittelbaren Nachbarschaft vorhanden sein (Mildenberger 1984, Kehren & Elsner 2004). In Gartenstädten ohne Großtierhaltung hängt das Vorkommen des Haussperlings von Kleintierhaltungen ab, und die Hühnerhaltung, vor allem mit Freilauf und Außenfütterung, ist sehr förderlich. Dagegen besteht die Grundversorgung in Stadtzentren aus Nahrungsabfällen von Straßencafés, Imbissbuden, Bäckereien und Versammlungsplätzen. Hinzu kommt, dass gerade im städtischen Bereich ein verstärkter Ganzjahresbetrieb von Vogelfutterstellen zu beobachten ist, bei denen auch Sonnenblumenkerne nicht verschmäht werden. Bei optimalen Nahrungsverhältnissen können lokal größere Brutkolonien entstehen. Beliebt sind vor allem dichte, immergrüne Fassadenbegrünungen wie z. B. Efeu, in denen Freinester gebaut werden. An der Fassade findet sich zwar keine Begrünung, die Verkleidung bietet jedoch geeignete Niststrukturen.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				<b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Heidelerche	Brütend	U	Nein	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2 bis 3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Heringsmöwe		G	Nein	Die Heringsmöwe brütet in NRW bislang auf Inseln in größeren (Abgrabungs-) Gewässern, aber auch auf Flachdächern in gewässerfernen Gewerbegebieten i.d.R. in Kolonien mit weiteren Möwenarten. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Kiebitz	Brütend	S	Nein	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Das mit Gras ausgepolstertes Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinfächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. <b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Kleinspecht	Brütend	U	Nein	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				<p>Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.</p> <p><b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Kuckuck	Brütend	U	Nein	<p>Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.</p> <p><b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Mäusebussard	Brütend	G	Nein	<p>Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen.</p> <p><b>Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR erfüllt.</b></p>
Mauersegler (Koloniebrüter)	Brütend	k.A.	Nein	<p>Der Mauersegler ist Charaktervogel der Städte und größeren Siedlungen, während kleine Weiler ohne Kirchen oder sonstige Hochbauten und Einzelhöfe nur gelegentlich,</p>

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				<p>isoliert liegende Gebäudekomplexe wie Burgen, Schlösser oder Kirchen dagegen häufig bewohnt werden (Mildenberger 1984). Schwerpunkte der Besiedlung sind die erhaltenen Altbaubereiche der Stadtkerne sowie Industrie- und Verkehrsbauten wie Hochspeicher, Häfen, Bahnhöfe und Brücken. Ein Koloniestandort wie der in der Brücke der Bundesstraße 54/55 über den Biggensee ist jedoch ungewöhnlich. Wichtig erscheint eine ausreichende freie Fallhöhe am Nesteingang zu sein, so dass Nistplätze in Höhen von über 10 m vermutlich optimal sind, Nistmöglichkeiten in 4-5 m Höhe werden jedoch auch noch angenommen.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Mehlschwalbe	Brütend	U	Nein	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Mittelspecht	Brütend	G	Nein	<p>Der Mittelspecht besiedelt eichenreiche Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder) aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzwälder an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt.</p>



Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				<b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Nachtigall	Brütend	U	Nein	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Neuntöter	Brütend	U	Nein	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Pirol	Brütend	S	Nein	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. In Nordrhein-Westfalen kommt der Pirol im Tiefland noch weit verbreitet vor, mittlerweile jedoch in geringer Siedlungsdichte. In den höheren Mittelgebirgsregionen fehlt er. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Rauchschwalbe	Brütend	U	Nein	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Siedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Rebhuhn	Brütend	S	Nein	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Rohrammer	Brütend	G	Nein	Im Tiefland ist die Rohrammer weit verbreitet, in der Regel aber auf Feuchtgebiete wie Flussauen, Moore oder Gebiete mit hohem Grundwasserstand angewiesen. Die höchsten Siedlungsdichten werden in Teilen des Unteren Niederrheins, der Lippe und Weserauen sowie in den Riesefeldern Münster und Feuchtwiesen bzw. Mooren in den Kreisen Steinfurt und Minden-Lübbecke erreicht. Großräumige Agrarflächen ohne diese Strukturen sind nur gering oder nahezu unbesiedelt. Ebenso kommt die Rohrammer in den Mittelgebirgslagen mit Ausnahme des Oberwälder Landes (Kreis Höxter) und der Warburger Börde so gut wie nicht vor. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Rohrweihe	Brütend	U	Nein	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				<p>zwischen 1 bis 15 km<sup>2</sup> erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Schleiereule	Brütend	G	Nein	<p>Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb-offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch langanhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzelanlagen, Dörfern und Kleinstädten.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Schwarzkehlchen	Brütend	G	Nein	<p>Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Schwarzspecht	Brütend	G	Nein	<p>Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzwohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Sperber	Brütend	G	Nein	<p>Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km<sup>2</sup> beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Star	Brütend	U	Nein	<p>Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.</p>

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				<b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Steinkauz	Brütend	U	Nein	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Sturmmöwe	Brütend	U	Nein	Brutvorkommen der Sturmmöwe konzentrieren sich auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe. Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. An ihren Brutplätzen sind sie sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Sumpfohreule	Ras-tend/Win-tergast	U	Nein	Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Sumpfohreule offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen. <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Sumpfrohrsänger	Brütend	k.A.	Nein	Der Sumpfrohrsänger ist Charaktervogel von Brennesselbeständen in Weichholzauen, Röhrichen, Teichgebieten, Rieselfeldern, Kläranlagen, verwilderten Gärten und Brachflächen. Ebenso tritt er an anderen Hochstaudenfluren entlang von Fließgewässern,

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				<p>Gräben und Stillgewässern auf, teilweise auch in hochwachsenden Extensivwiesen im Feuchtgrünland oder stickstoffreichen Ruderalfluren in der Nähe von Bauernhöfen. In großräumigen Ackerlandschaften nistet der Sumpfrohrsänger nur noch in Randstreifen, Gräben, Ackerbrache oder teilweise in Rapsfeldern. Auch Industriebrachen, Bahn- und Straßendämme mit entsprechenden Strukturen dienen als Lebensstätte.</p> <p>Als Singwarten werden Gebüsche und in gebüschfreien Habitaten vorjährige, trockene Pflanzenstängel genutzt. Für die Anlage der Nester ist ein Sichtschutz aus einer hohen Anzahl vertikaler (hohe Halmdichte von 100-160 pro m<sup>2</sup>) und horizontaler Elemente (Blätter, Verästelungen) wichtig.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Teichhuhn	Brütend	G	Nein	<p>Das Teichhuhn lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsgebiet auch Dorfteiche und Parkgewässer. Auf 1 ha Wasserfläche können bis zu 7 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist gut verdeckt in der Ufervegetation in Gewässernähe angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitbruten sind häufig. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Das Teichhuhn ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet, in den höheren Mittelgebirgsregionen zeigen sich jedoch Verbreitungslücken.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Teichrohrsänger	Brütend	G	Nein	<p>Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder</p>

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m <sup>2</sup> besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt.  <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Turmfalke	Brütend	G	Nein	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km <sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.  <b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Turteltaube	Brütend	S	Nein	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				<b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b>
Türkentaube	Brütend	k.A.	Nein	<p>Die Türkentaube kommt als Brutvogel ausschließlich im Siedlungsbereich, sowohl in Dörfern wie auch in den Großstädten vor. Auch Einzelgehöfte werden besiedelt. Selbst in den Innenstädten der Großstädte kann die Art als Brutvogel auftreten, wobei Gebäudebruten jedoch eher selten sind. Hohe Siedlungsdichten werden in Gartenstadtsiedlungen erreicht. Wichtig ist das Vorhandensein von Gehölzen, die als Brutplatz genutzt werden. Dabei werden oft Nadelbäume zum Nestbau bevorzugt, aber auch viele andere Baumarten und auch Efeu dienen als Neststandort. Geschlossene Wälder werden jedoch gemieden.</p> <p>Obwohl die Türkentaube ein breites Spektrum an natürlichen Nahrungsquellen nutzt, verwendet sie vielfach auch menschliche Nahrungsquellen und kommt in größerer Zahl oft nur noch in Siedlungen mit Kleintierhaltung und in der Nähe von Bauernhöfen, Getreidespeichern und Zoos vor. An solchen Örtlichkeiten kann es auch im Winter zur Bildung größerer Schwärme mit mehr als 100 Vögeln kommen.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Uhu	Brütend	G	Nein	<p>Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km<sup>2</sup> groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR erfüllt.</b></p>
Wacholderdrossel	Brütend	k.A.	Nein	<p>Die Wacholderdrossel ist in einer halboffenen Kulturlandschaft wie auch in urbanen Lebensräumen an Flüssen und Gewässern mit baumbestandenem Ufern vorzufinden.</p>



Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
				<p>Geeignete Nahrungshabitate findet sie in städtischen Park- und Gartenanlagen, Sportplätzen, Friedhöfen sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. In ländlichen Bereichen nutzt sie Wiesen und Weiden in Bachtälern und an Waldrändern zur Nahrungssuche. In Mittelgebirgen besiedelt die Art weite offene Tallagen mit Bächen und Wiesen. Große geschlossene Waldgebiete werden gemieden.</p> <p>Wacholderdrosseln brüten vorzugsweise in alten Hybridpappeln, Eschen, Eichen, Weiden, Erlen und Fichten, gerne in Höhen von über 7 m.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Wachtel	Brütend	U	Nein	<p>Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR erfüllt.</b></p>
Waldkauz	Brütend	G	Nein	<p>Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt..</b></p>

Planungsrelevante Vögel im MTB 5306/1 bis 4, 5307/1 und 5307/3				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	AKP	Begründung
Waldschnepfe	Brütend	U	Nein	<p>Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Weidenmeise	Brütend	U	Nein	<p>Morschholzreiche, naturbelassene, feuchte Wälder; bevorzugt in Bruchwäldern, halboffenen Auen (Bachtäler und Moorbirkenwäldern, auch in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen sowie in extensiv bewirtschafteten Kieferndickungen und -stangengehölzern mit eingesprengten morschen Birken oder Erlen; in der halboffenen Kulturlandschaft auch in alten un gepflegten Knicks und verwilderten Feldgehölzen; in aufgelassenen alten Gärten, in Dörfern sowie Parks und auf Friedhöfen; ist in allen Lebensraumtypen auf stehendes Totholz zum Höhlenbau angewiesen.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>
Wiesenpieper	Brütend	S	Nein	<p>Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 bis 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.</p> <p><b>Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.</b></p>

**Fazit:** Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten oder regional gefährdeten Vogelarten können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten sind zu erwarten.

## 8. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

In **Tabelle 2** erfolgt eine Auflistung der **Arten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne die Konzipierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der geringen möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten ist die Durchführung der Stufe II der Artenschutzprüfung (Vertiefende Artenschutzprüfung) nicht erforderlich.** Auf Kartierungen von Arten bzw. Artengruppen im Rahmen der ASP-Stufe II kann aus gutachterlicher Sicht verzichtet werden. Die Empfehlung kann ebenfalls der **Tabelle 2** entnommen werden.

**Tabelle 2:** Auflistung von Tierarten bzw. Tiergruppen/-gilden für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Art bzw. Gruppe/Gilde	Gefährdungsart	Mögl. Verbotstatbestand	Vermeidungsmaßnahmen möglich	Untersuchung ja / nein
Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten	rodungsbedingt, baubedingt, anlagebedingt (Vogelschlag)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG	ja	nein

### 8.1 Europäische Vogelarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt, wenn möglich in Gilden oder wenn dies nicht sinnvoll ist, jeweils einzeln für die jeweilige Art.

#### 8.1.1 Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten

Der Vorhabenbereich kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise) als Bruthabitat eingestuft werden. Für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG sind sämtliche wildlebende Vogelarten, also auch die nicht-planungsrelevanten, sogenannten „Allerweltsarten“ bzw. ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten relevant. Bei diesen kann im Regelfall jedoch davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007, 2010). Zu beachten ist aber auch für diese Arten das Verbot der Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, so dass im Falle möglicher eingriffsbedingter Gefährdungen zwingend Maßnahmen zur Tötungsvermeidung vorzusehen sind. Sollte eine Beseitigung von Vegetation während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Auslösung

des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden.

Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen von ubiquitären Brutvogelarten können zudem hinreichend sicher ausgeschlossen werden: Da keine Glasfronten verbaut werden besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision.

Um den Eintritt des Tötungstatbestands nach §44 Abs. 1, Nr.1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Beseitigung der Vegetation und vorbereitende Maßnahmen und der Neubau des Parkhauses außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden Individuenverluste sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Bauarbeiten werden demnach **außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September** durchgeführt. **Alternativ** kann durch einen sogenannten „vorfristigen Baubeginn“ auch innerhalb der genannten Ausschlusszeit gebaut werden, sofern die Bauarbeiten vor der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten begonnen werden und die Arbeiten kontinuierlich weitergeführt werden. Dadurch besteht für die betroffenen Arten eine Vergrämungswirkung, sodass sie sich i.d.R. nicht im Vorhabenbereich ansiedeln. Unter diesen Umständen (Beginn vor März und kontinuierliche Vergrämung) sind Bautätigkeiten auch innerhalb der genannten Bauausschlusszeit zulässig.

Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt.

**Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann für ubiquitäre und ungefährdete Brut- und Rastvogelarten unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

### **8.1.2 Nahrungsgäste und überfliegende Individuen**

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist für solche Arten nicht gegeben, die als Nahrungsgäste im Wirkraum auftreten, da der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich keine Relevanz hat. Dies gilt nicht, falls dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essenziell für diese Stätten erweist. Im vorliegenden Fall kann dies für alle potenziellen Nahrungsgäste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ausreichend Ausweichlebensräume in der

Umgebung vorhanden sind und die Inanspruchnahme bedeutsamer Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten im Vergleich zum Lebensraumangebot in der Umgebung zu vernachlässigen ist. Relevante Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die Nahrungsräume wie bereits dargestellt nicht von besonderer Bedeutung sind. Eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder Nestern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für reine Nahrungsgäste ebenfalls ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist für Arten, die das UG lediglich überfliegen, kein funktionaler Bezug zu den Lebensräumen im UG festzustellen. Lebensstätten inklusive essenzieller Nahrungshabitate liegen für diese Arten somit nicht vor, sodass vorhabenbedingte Konflikte auszuschließen sind.

## 9. Zusammenfassung

Durch Vegetationseingriffe und den Neubau eines Parkhauses in Zusammenhang mit der 49. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „City-Süd“ in Euskirchen kann es unter Umständen zu einer Auslösung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

### **Vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten eintreten können.**

Für die genannten Arten werden die Lebensraumansprüche im Plangebiet erfüllt. Nach Abschätzung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren kann eine baubedingte Gefährdung von artenschutzrechtlich relevanten Tierindividuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

In Absprache mit der zuständigen UNB kann unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen jedoch auf eine ASP-Stufe II verzichtet werden: (1) Die Bauarbeiten sowie vorbereitende Maßnahmen haben außerhalb der Brutzeit stattzufinden; sollten diese innerhalb der Brutzeit (01.03.-30.09.) stattfinden, ist ein vorfristiger Baubeginn mit kontinuierlicher Vergrämung durchzuführen (vgl. Kapitel 8).

Für die Richtigkeit:

Königswinter, den 17.12.2024



**BÜRO STRIX**

Dipl.-Forstw. Markus Hanft  
Malteserstraße 44  
53639 Königswinter

---

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

## 10. Ergänzende Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H., BEZZEL, E. AND FIEDLER, W. (2011). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verlag.
- BREUER W. (2017) In: HACHTEL, M., GÖCKING, C., MENKE, N., SCHULTE, U., SCHWARTZE, M. & WEDDELING, K. (Hrsg.). Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien - Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Supplement 20 der Zeitschrift für Feldherpetologie 2017. Laurenti Verlag.
- BRIGHT P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook (second edition). - English Nature, Peterborough.
- CHANIN P. & L. GUBERT (2012): Common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) movements in a landscape fragmented by roads. - *Lutra* 55 (1): 3-15.
- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GLANDT, D. (2015). Die Amphibien und Reptilien Europas. Wiebelsheim: Quelle & Meyer.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004, ISBN 3-923527-00-4 (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., im PDF-Format: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67, veröffentlicht im August 2016
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. *Charadrius* 52: 1 - 66.
- JUSKAITIS R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften – Hohenwarsleben



- KEHREN, F. & J. ELSNER (2004): Zur Brutbiologie des Haussperlings *Passer domesticus*. Fünfjährige Beobachtungen in einem Hofareal. *Charadius* 40: 68-77.
- KRAPP, F. (2011) Die Fledermäuse Europas. AULA-Verlag GmbH, Wiebelsheim.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Abfrage: Februar 2023
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024b): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW“ – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2014, Abfrage: September 2024
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024c): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – ([http://www.gis6.nrw.de/osiris-web/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osiris-web/ASC_Frame/portal.jsp)), Abfrage: September 2024
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024d): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes. Stand: 30.04.2021. Download: [Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes](#), Abfrage: September 2024.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG -HOLSTEIN) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39: 385-389.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – *Natursch. Biol. Vielfalt* 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H, VIERHAUS, V., TRAPPMANN, C, HUTTERER, R (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen – In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010
- MILDENBERGER, H (1984): Die Vögel des Rheinlands. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae* – *Corvidae*). *Beitr. Avifauna Rheinland* Heft 19-21. Düsseldorf.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MKULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara

Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online). Die Publikation ist online verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ bei <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> unter der Rubrik „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

RÖSSLER, M. & DOPPLER, W. (2012): Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster. Folder der Wiener Umwelthanwaltschaft, 2. Auflage.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J., STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. 57 S.

SCHULZ B., S. EHLERS, J. LANG & S. BÜCHNER (2012): Hazel dormice in roadside habitats. - Peckiana 8: 49-55.

SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Nachdruck 2014.. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, VerlagsKG Wolf 2014.

SKIBBE, A. & SUDMANN, S.R (2005): Bestandsaufnahme des Haussperlings (*Passer domesticus*) in Köln im Jahr 2002 Charadius 38, 180-184.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

Sudmann, S.R., Schmitz, M., Grüneberg, C., Herkenrath, P., Jöbges, M.M., Mika, T., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schubert, W. & D. Stiels (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021 – Charadius 57, 3-4: 75-130

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net)

ZAHN, A., ROTTENWALLNER, A. & R. GÜTTINGER (2006): Population density of the greater mouse-eared bat (*Myotis myotis*), local diet composition and availability of foraging habits. Journal of Zoology 269: 486-493.

## Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren Europäischer Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/>

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der Europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Europäischen Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadengesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)